

Antidumping – Bestimmte Fahrradteile mit Ursprung in China

Änderungen des Befreiungssystems

30.09.2020

Auf Einfuhren wesentlicher Fahrradteile mit Ursprung in der VR China werden Antidumpingzölle erhoben (zuletzt aufrechterhalten durch die [Verordnung \(EU\) 2019/1379](#)).

Für Fahrradmontagebetriebe besteht die Möglichkeit, eine Befreiung vom Antidumpingzoll zu beantragen. Rechtsgrundlage hierfür ist die Verordnung (EG) 88/97 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 512/2013). Diese Verordnung wird geändert. Ziel ist es, das Befreiungssystem zu vereinfachen.

Die Änderungen umfassen folgende Punkte:

- Für Montagebetriebe von Fahrradteilen sollen dieselben Bestimmungen gelten wie für Montagebetriebe von vollständigen Fahrrädern.
- Dazu wird unter anderem der Begriff „Montagevorgang“ weiter gefasst. Die geänderte Definition umfasst Vorgänge zur Herstellung oder Montage von Fahrradteilen.
- Zudem können die befreiten Fahrradteile auch für Kundendienst und Garantieleistungen verwendet werden.
- Das Befreiungssystem soll auch für Montagebetriebe gelten, die andere Fahrzeuge als Fahrräder herstellen, dafür aber Fahrradteile verwenden. Dazu hören beispielsweise bestimmte Roller.

Die Änderungen sind am 18. September 2020 in Kraft getreten. Sie gelten für alle neuen sowie alle noch nicht abgeschlossenen Untersuchungen.

Quelle:

Durchführungsverordnung (EU) 2020/1296 der Kommission vom 16. September 2020; ABl. L 303 vom 17. September 2020, S. 20.

Mehr zu:

EU / China
Antidumping, Antisubvention
Zoll

Kontakt

Stefanie Eich

Zollexpertin

 +49 228 24 993 344

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.